

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER JAHRMARKTEINRICHTUNGEN IM MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN (-JAHRMARKT-GEBÜHRENSATZUNG-)

Vom 20.02.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den beiden Jahrmärkten der Marktgemeinde dienen, erhebt der Markt Garmisch-Partenkirchen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt -

- | | |
|--|--------|
| a) für einen Platz mit Eigenstand pro angefangenen lfd. Meter | 6,00 € |
| b) für einen Platz mit Gemeindestand pro angefangenen lfd. Meter | 9,50 € |

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt.
- (2) Die Gebühren sind spätestens bei Beginn des Marktes zu zahlen. Für bezahlte Gebühren wird eine Quittung erteilt; sie ist auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuzeigen.
- (3) Händler, die unangemeldet und ohne gültige Zulassung am Markttag erscheinen, können - soweit Platz vorhanden ist - nachträglich bei Zahlung der doppelten Gebühren zugelassen werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 21.02.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markteinrichtungen im Markt Garmisch-Partenkirchen vom 01.01.1980 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 21.02.2013

Thomas Schmid
1. Bürgermeister

